

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die
Änderung der Verfahrensordnung:
Regelung zur Einstellung der Methodenbewertung

Vom 20.01.2011

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gemäß § 91 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und das Verfahren der Anhörung zu den jeweiligen Richtlinien, insbesondere die Feststellung der anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung, regelt.

Die Verfahrensordnung bedarf gemäß § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Vorschrift beschreibt das Verfahren zur Einstellung der Methodenbewertung und zielt auf Verfahrens- und Rechtssicherheit. Die Regelung wird den berechtigten Interessen des Antragstellers gerecht. Die Einstellung soll nämlich im Regelfall aufgrund seiner Rücknahme des Antrags erfolgen. Einer weiteren Begründung bedarf es in diesem Fall nicht. Mit der Einstellung endet das Verfahren; die erneute Beratung bedarf eines Antrags.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 regelt den Regelfall der Einstellung des Verfahrens nach Antragsrücknahme. Hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) das Verfahren noch nicht offiziell eröffnet und somit noch keinen erheblichen Arbeitsaufwand in die beantragte Bewertung investiert, endet das Verfahren ohne Weiteres. Andernfalls, also nach Veröffentlichung zur Stellungnahme, bedarf es auch nach Rücknahme des Antrags eines Beschlusses des Plenums. Andernfalls käme dem Antragsteller eine den öffentlich-rechtlichen Pflichten des G-BA (insbesondere zur effizienten Nutzung seiner Ressourcen) nicht entsprechende Steuerwirkung zu.

Zu Abs. 2:

Gegen den Willen des Antragstellers darf die Einstellung nur in begründeten Fällen erfolgen. Die Begründung muss schlüssig darlegen, warum eine Methodenbewertung unabhängig von ihrem Ergebnis rechtlich oder tatsächlich ohne Relevanz für die Versorgung bleiben müsste. Sie könnte z. B. darin liegen, dass es sich bei der zur Prüfung gestellten

Leistung um keine Methode im Sinne der §§ 135 Abs. 1 oder 137c SGB V handelt oder das Ergebnis der Bewertung (z. B. wegen des Beschlusses des BVerfG vom 6.12.2005) im Regelfall keine Bindungswirkung entfalten würde; die in 2. Kap § 5 genannten Kriterien können bei der zugrunde liegenden Bewertung analog herangezogen werden. Die Bestimmungen in § 94 Abs. 1 S. 5 SGB V bleiben unberührt.

Bei dem Antragsrecht nach 1. Kap. § 4 Abs. 1 VerfO handelt es sich um ein konkret verfahrensbezogenes Mitwirkungsrecht der Antragsberechtigten iSd 1. Kap. § 4 Abs. 2 VerfO, dessen Verletzung der Antragsteller gerichtlich verfolgen kann (vgl. Urteile des BSG vom 03.02.2010 – Az. B 6 KA 30/09 R und 31/09 R). Der Einstellungsbeschluss ohne vorherige Rücknahme des Antrags ist somit zugleich Verwaltungsakt gegenüber dem Antragsteller.

Zu Abs. 3:

Ein Einstellungsbeschluss des Plenums ist im Internet zu veröffentlichen. Weitere Veröffentlichungen z. B: in den in 1. Kap. § 6 Abs. 1 VerfO genannten Printmedien sind im Einzelfall vom Plenum zu entscheiden. Bei Rücknahme des Antrags nach Einleitungsbeschluss gem. 1. Kap § 5 i.V.m. 2. Kap. § 4 Abs. 5 S. 1 VerfO, aber vor Veröffentlichung gem. 1. Kap. § 6 Abs. 1 VerfO soll die Öffentlichkeit ebenfalls darüber informiert werden, dass das bereits eingeleitete Verfahren wegen der Antragsrücknahme ohne gesonderten Beschluss endet.

3. Verfahrensablauf

Die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung hat in ihrer Sitzung am 5. Mai 2010 die Beratungen über eine Anfrage des Unterausschuss Methodenbewertung, welche rechtssicheren Möglichkeiten einer Antragsrücknahme gesehen werden, aufgenommen und über einen Vorschlag der Geschäftsführung beraten. In ihrer Sitzung am 22. Juli 2010 hat sie die Beratungen anhand eines aktualisierten Vorschlags der Geschäftsführung fortgesetzt und mit Ergänzungen sowie Änderungen den vorgelegten Beschlusssentwurf mit einem abweichenden Votum der Patientenvertretung konsentiert.

Der Beschluss wurde im Plenum am 20. Januar 2011 getroffen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu Genehmigung nach § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V vorgelegt.

Berlin, den 20. Januar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß §91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess